

Lizenzvereinbarung für Software-Produkte der X-Ways Software Technology AG

Wenn Sie ein Software-Produkt der X-Ways Software Technology AG („X-Ways“) installieren, benutzen und/oder weiterverkaufen, erklären Sie sich damit einverstanden, durch die Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung gebunden zu sein. Falls Sie nicht zustimmen, kaufen, installieren und benutzen Sie die Software nicht. Die Software-Produkte und Teile davon unterliegen Export- und Importbeschränkungen u. a. der USA.

Alle Lizenzen sind beschränkte und nicht-exklusive Lizenzen, weltweit gültig, und entweder zeitlich befristet oder unbefristet gültig. Abhängig von der Kopierschutzmethode kann eine Lizenz an ein Hardware-Gerät (z. B. USB-Dongle) gebunden sein oder werden, das für die Ausführung der Software erforderlich ist. Verlorengegangene, verlegte oder gestohlene solche Geräte werden nicht ersetzt, sofern nicht anderweitig zugesagt.

1 Lizenz berechtigt 1 Person, die Software auf 1 Computer mit 1 Benutzerkonto zur gleichen Zeit auszuführen. Aus Gründen der Bequemlichkeit dürfen Software-Produkte mit Dongles, BYOD oder BYOD+ als Kopierschutz vom Lizenzinhaber auf mehreren Computern installiert werden (nicht beschränkt auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen). Für andere Software-Produkte darf die Anzahl der Installationen (Kopien der Software, die freigeschaltet und bereit für die Ausführung sind) nicht die Anzahl der Lizenzen überschreiten. Die Anzahl von Sicherheitskopien, die ein Lizenzinhaber von der Software anfertigen kann, ist in keinem Fall beschränkt.

Jeder Wiederverkäufer darf Lizenzen für die Software-Produkte für den direkten und sofortigen Weiterverkauf an den eigentlichen Lizenzinhaber erwerben, ohne besondere Autorisierung, wenn der Lizenzinhaber zeitgleich mit der Bestellung genannt wird. Mengenrabatte sind nicht anwendbar für den Weiterverkauf an verschiedene Endkunden. Ein Lizenzinhaber kann eine natürliche oder eine juristische Person sein. Ein Lizenzinhaber darf seine Lizenzen nicht auf eine dritte Partei übertragen, es sei denn, in einem sehr speziellen Fall wird dazu von X-Ways die Zustimmung erteilt. Ein Lizenzinhaber kann den Mitgliedern seiner Organisation erlauben, die Software in seinem Namen zu benutzen. Für Software-Produkte mit Dongles, BYOD oder BYOD+ als Kopierschutz kann ein Lizenzinhaber des weiteren seinen Vertragspartnern die Benutzung der Software in seinem Namen für eine beschränkte Zeit und für einen definierten gemeinsamen Zweck erlauben, wobei der Lizenzinhaber verantwortlich wird für die Einhaltung dieser Lizenzvereinbarung durch den betreffenden Vertragspartner.

Sie dürfen die Software-Produkte nicht verleihen, vermieten, leasen, teilen, verändern, übersetzen, dekompileieren, disassemblieren, entschlüsseln oder von ihr abgeleitete Werke erstellen ohne explizite Erlaubnis. Außer über öffentlich dokumentierte Schnittstellen (APIs) darf keine Komponente der Software von anderen Applikationen oder Prozessen aus verwendet werden. Markierungen oder Hinweise auf Eigentumsrechte dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Die Veröffentlichung von Benchmark-Tests mit den Software-Produkten X-Ways Forensics und X-Ways Investigator wird von Oracle verboten.

Der Benutzer verwendet die Software ausschließlich auf eigenes Risiko, insbesondere wissend, dass sie nicht für den Gebrauch in hochsensiblen Umgebungen entwickelt wurde und vorgesehen ist, die einen fehlerfreien Ablauf erfordern und wo ein Versagen, missbräuchliche oder unangemessene Anwendung leicht zu Todesfällen, Verletzungen oder großen physischen, ökonomischen oder Umwelt-Schäden führen kann. Insbesondere dürfen die Software-Produkte X-Ways Forensics und X-Ways Investigator nicht für die Planung, Konstruktion, Wartung oder für den Betrieb von kerntechnischen Anlagen verwendet werden. In keinem Fall ist X-Ways oder ihre Vorstände, Mitarbeiter, verbundene Unternehmen oder Zulieferer für Schäden jeglicher Art verantwortlich, die durch die Verwendung oder die Unmöglichkeit der Verwendung der Software entstehen. X-Ways haftet maximal in Höhe des gezahlten Kaufpreises. Das Anlegen von Datensicherungen (Backups) in regelmäßigen Abständen, um den Schaden, den ein Datenverlust jeglicher Art verursachen kann, so gering wie möglich zu halten, liegt in der Verantwortung des Lizenzinhabers.

Rechte jeglicher Art an der Software, die nicht ausdrücklich in dieser Lizenzvereinbarung gewährt werden, stehen exklusiv X-Ways, mit X-Ways verbundenen Unternehmen oder seinen Lizenzgebern zu. Die Software ist urheberrechtlich geschütztes Eigentum. Ein Rückgaberecht besteht nicht. Aufgrund ihrer Beschaffenheit sind elektronisch übermittelte Software und Lizenzen für eine Rücksendung nicht geeignet (gem. § 312d Nr. 4 BGB). Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Lizenzvereinbarung zur Folge. Die Lizenzvereinbarung endet hier für Lizenzinhaber im privaten Sektor. Sie wurde zuletzt aktualisiert am 01.04.2024.

Diese Seite ist nur anwendbar für Behördenkunden / Lizenzinhaber im öffentlichen Sektor.

If a public sector licensee decides to finance its acquisition of the software products, it must follow Oracle's policies regarding financing. Public sector licensees are hereby informed that any third party firms retained by them to provide computer consulting services are independent of Oracle and are not Oracle's agents, and Oracle is not liable for nor bound by any acts of any such third party firm. Some programs may include source code that Oracle may provide as part of its standard shipment of such programs, which source code shall be governed by the terms of the end user agreement. To the extent not prohibited by applicable law, Oracle is not liable for (a) any damages, whether direct, indirect, incidental, special, punitive, or consequential, and (b) any loss of profits, revenue, data, or data use arising from the use of the software. At the termination of the agreement, use of the software must be discontinued, and all copies of the programs and documentation must be destroyed or returned.

A public sector licensee's use of the software may be audited. Such a licensee is required to provide reasonable assistance and access to information in the course of such audit, and permit X-Ways to report the audit results to Oracle or to assign the right to audit the use of the software to Oracle. Neither X-Ways nor Oracle shall be responsible for any of the public sector licensee's costs incurred in cooperating with the audit.

A public sector licensee agrees that it has not relied on the future availability of any hardware, programs, or updates in entering into the license agreement; however, (a) if the public sector licensee orders technical support from Oracle for the programs, the preceding sentence does not relieve Oracle of its obligation to provide updates under such order, if-and-when available, in accordance with Oracle's then current technical support policies, and (b) the preceding sentence does not change the rights granted to the public sector licensee for any program licensed under this license agreement, per its terms.

Oracle is designated as a third party beneficiary of the licensee agreement.